

Bürgermeisteramt Maulburg	Datum: 27.09.2017
---------------------------	-------------------

VORLAGE an:	Gemeinderat	AZ.: BA /17 Bearbeiter: Frau Fluri
SITZUNG am:	09. Oktober 2017	Art: öffentliche Gemeinderatssitzung
TOP :	Bauantrag über den Einbau einer Dachgaube auf Flst.Nr. 2851 , Wiechser Str. 9 Antragsteller: Jürgen Reinke	

I. Sachverhalt:

Das Grundstück liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Bündenfeld“ aus dem Jahre 1956 der seinerzeit als Polizeiverordnung erlassen wurde. Dieser Bebauungsplan hat keine Rechtskraft mehr.

Die Würdigung des Bauvorhabens erfolgt somit nach § 34 BauGB.

Ausweisung im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche.

II. Würdigung der Verwaltung:

Die Überprüfung der Bauvorlagen ergab keine Beanstandungen. Gründe nach welchen das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt werden könnte sind nicht feststellbar.

Es ergeht daher folgender Beschlussvorschlag:

III. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 34 i.V.m. § 36 BauGB.



S. Fluri
Bauamt

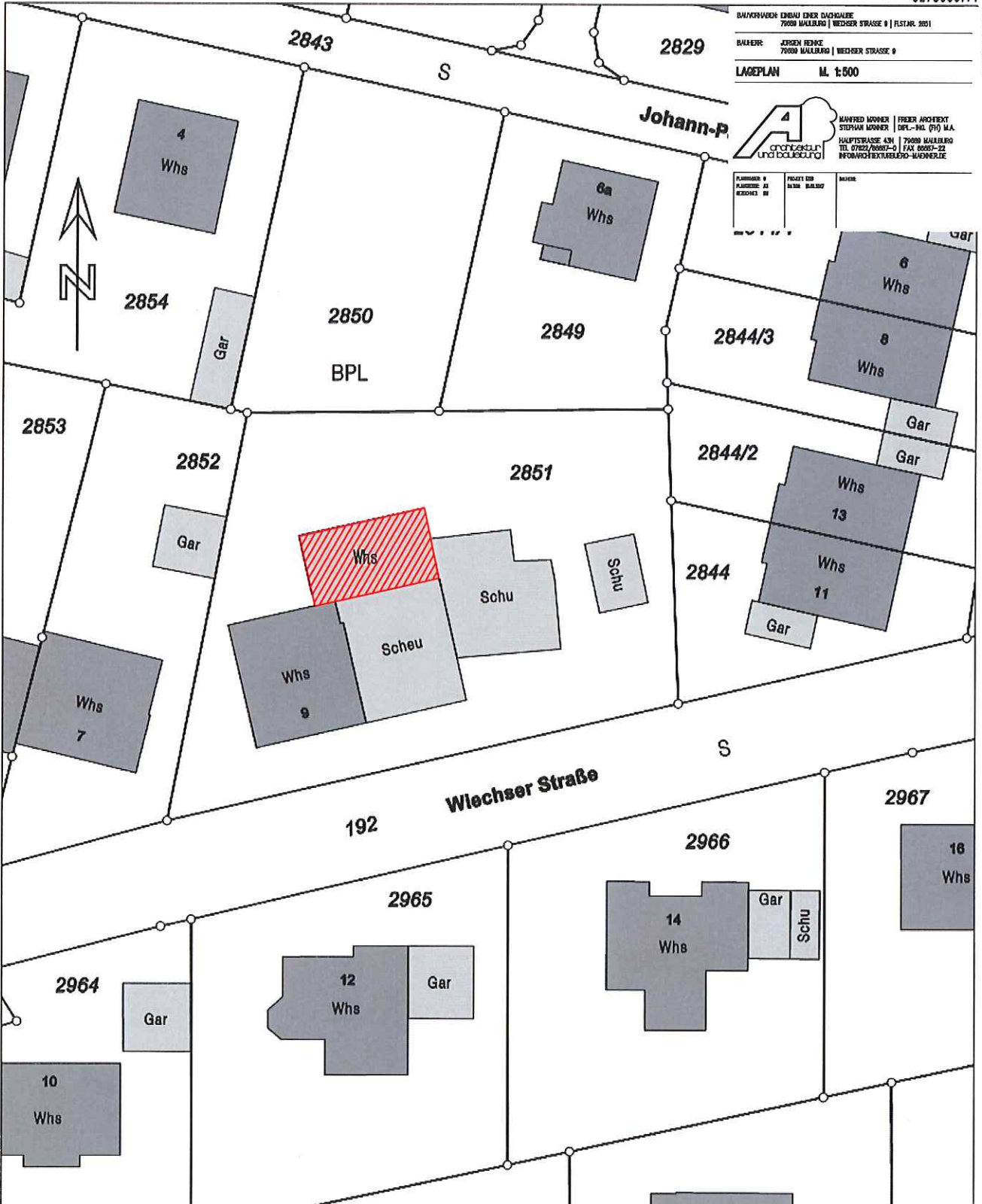


J. Multner
Bürgermeister

Flurstück: 2851
Flur:
Gemarkung: Maulburg

Gemeinde: Maulburg
Kreis: Lörrach
Regierungsbezirk: Freiburg

5278950.14



BAUKONTRAKT: ERBAU EINES DACHKÄMME
7000 MAULBURG | WEDDERS STRASSE 9 | FLSTNR. 2851
BAUKNERR: JEREM HENCKE
7000 MAULBURG | WEDDERS STRASSE 9
LAGEPLAN M. 1:500

architektur und bauleitung
MANNFRED MÖNNER | FREIER ARCHITECT
STEPHAN MÖNNER | DEPL.-ING. (FH) M.A.
HAUPTSTRASSE 430 | 7000 MAULBURG
TEL. 07142/40597-1 | FAX 07142/40597-22
INFO@ARCHITECTURELEBENS-MANNFRED.DE

PLANMERK: 9
PLANMERK: 10
RECHENK: 11

PROJEKT NUR FÜR MAULBURG

3408642.37

3408556.37

5278844.84

Maßstab 1:500



Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungsvorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 489, 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2010 (GBl. S. 989). Sie dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.